

Satzung
vom 15.12.2009
über die Entschädigung für die ehrenamtliche
Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay. (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende von der Gemeinschaftsversammlung am 14.12.2009 beschlossene

Satzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Das gilt auch für die Teilnahme an den Sitzungen des aus den 1. Bürgermeistern bestehenden Ausschusses.
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 387,87 €. ²Zusätzlich wird jährlich eine Sonderzuwendung entsprechend Art. 136 a Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gewährt.

(2) Wenn das Grundgehalt der Beamten in der Besoldungsgruppe A9 (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) geändert wird, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben. ²Für die Sonderzuwendung nach Absatz 1 Satz 2 gilt Art. 136 a Satz 2 KWBG.

§ 3

Entschädigung für den Stellvertreter

(1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 94,19 €. ²Zusätzlich wird jährlich eine Sonderzuwendung entsprechend Art. 136 a Satz 1 KWBG gewährt.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) § 2 Abs. 2 gilt auch für die Entschädigung des Stellvertreters.

§ 4

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft erledigen, die wesentlich über ihre eigenen Funktionen als erster Bürgermeister hinausgehen, erhalten sie eine monatliche Entschädigung in Höhe von je 99,73 €. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. Die jährliche Sonderzuwendung wird mit der Entschädigung für den Monat Dezember gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.06.2008 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 15.12.2009

H e r t l e
Gemeinschaftsvorsitzender